

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

1. Aufnahme, Studium und Einrichtungen

[urn:nbn:de:bsz:31-227661](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-227661)

A. Allgemeine Mitteilungen

1. Aufnahme, Studium und Einrichtungen

Einteilung des Unterrichts

Die Unterrichtsgebiete der Hochschule sind eingeteilt in drei Fakultäten (sieben Abteilungen).

Diese sind

I. Fakultät für Natur- und Geisteswissenschaften

1. Abteilung für Mathematik und Physik
2. Abteilung für Chemie
3. Abteilung für Geisteswissenschaften.

II. Fakultät für Bauwesen

4. Abteilung für Architektur
5. Abteilung für Bauingenieurwesen.

III. Fakultät für Maschinenwesen

6. Abteilung für Maschinenbau
7. Abteilung für Elektrotechnik.

Der Unterricht wird in der Form von Vorlesungen, Übungen, Seminaren und Lehrausflügen erteilt.

Als Hilfsmittel für den Unterricht dienen Forschungsinstitute, Laboratorien, Sammlungen und die Bibliothek.

Ferner ist mit der Hochschule verbunden:

die Bundesforschungsanstalt für Lebensmittelfrischhaltung und die Staatliche Chemisch-technische Prüfungs- und Versuchsanstalt.

Ihre wissenschaftliche Ausbildung, die je nach der Fachrichtung mit der Diplom-Prüfung oder der Doktorprüfung abschließt, finden an der Hochschule

Architekten,

Botaniker und Mikrobiologen,

Bau-Ingenieure für den gesamten Tiefbau und Ingenieur-Hochbau: Konstruktiver Ingenieurbau, Eisenbahnwesen, Wasserbau und Wasserwirtschaft sowie Straßen- und Stadtbauwesen.

Chemie-Ingenieure, insbesondere für: Apparatebau, Gas- und Brennstofftechnik, Lebensmitteltechnik,

Chemiker, anorganischer, organischer, physikalisch-chemischer und chemisch-technischer Richtung, Lebensmittelchemiker,

Elektro-Ingenieure, für Starkstrom-, Fernmelde- und Lichttechnik,

Maschinen-Ingenieure,

Mathematiker,

Meteorologen,

Pharmazeuten,

Physiker,

Technische Volkswirte,

Vermessungs-Ingenieure,

Wirtschafts-Ingenieure.

Ferner können Kandidaten des Wissenschaftlichen Lehramts für die Fächer: Reine Mathematik, Angewandte Mathematik, Physik und Chemie ihre Ausbildung ganz an der Hochschule erhalten. Außerdem können die Fächer Biologie, Geographie und Leibeseziehung als Beifach gewählt werden.

Aufnahme und Aufnahmebedingungen

Aufnahme an der Technischen Hochschule können nur solche Bewerber finden, die ein Reifezeugnis besitzen.

Spätheimkehrer, die nach dem 30.6.1948 aus der Kriegsgefangenschaft entlassen wurden, können auch auf Grund von Zeugnissen mit Reifevermerk zur Immatrikulation zugelassen werden. Andere Bewerber müssen, falls sie auf dem Studium an der TH. bestehen, ihre regelrechte Reifeprüfung nachholen, ehe sie sich an der TH. bewerben können.

Fachschulabsolventen ohne Reifezeugnis können z. Zt. nur zugelassen werden, wenn sie ihr Fachschulstudium an einer badischen Höheren Technischen Lehranstalt mit dem Prädikat „sehr gut“ abgeschlossen haben. Die Einschreibung kann nur bei der Fakultät erfolgen, die der besuchten Abteilung der Höheren Technischen Lehranstalt entspricht.

Die Studenten der Fakultät für Bauwesen mit den Abteilungen Architektur und Bauingenieurwesen einschließlich Vermessungswesen können die in diesen Fakultäten für die Zulassung zur Diplom-Hauptprüfung erforderliche praktische Tätigkeit von 6 Monaten entweder vor dem Studienbeginn oder zwischen den einzelnen Studiensemestern ableisten.

Für die Studenten der Abteilungen Maschinenbau und Elektrotechnik zu deren Studium eine 12-monatige praktische Arbeitszeit pflichtgemäß gehört, ist eine 6-monatige praktische Arbeitszeit vor dem Studienbeginn Voraussetzung. Bewerbungen ohne den Nachweis dieser praktischen Arbeitszeit sind zwecklos.

Der Übertritt von einer anderen Hochschule an die TH. Karlsruhe bedarf für die Semester vor dem Vorexamen wegen der zurzeit noch herrschenden Überfüllung besonderen Antrags. Nach erfolgreich und restlos bestandenen Vorexamen ist grundsätzlich freier Studienplatzwechsel von Hochschule zu Hochschule möglich.

Den nicht aufgenommenen Bewerbern wird empfohlen, die Wartezeit mit praktischer Arbeit zu nutzen und zwar möglichst in einem regelrechten Handwerk-Lehrvertrag mit dem Ziel, ein Facharbeiterzeugnis zu erlangen. Dies ist nicht nur die beste Nutzung einer solchen Zeit in Erwartung der für alle unzweifelhaft krisenvollen Zukunft, sondern das Facharbeiterzeugnis ist zugleich ein wesentliches Gewicht in der Waagschale der Zulassungsauslese zum Hochschulstudium.

Die Technische Hochschule behält sich vor, einen Teil der Studienbewerber in eigens angesetzten Aufnahmeprüfungen auf ihren Kenntnisstand in einzelnen Fächern zu prüfen und die Aufnahme von diesem Prüfungsergebnis abhängig zu machen. Sämtliche ausländischen Studenten sind verpflichtet, sich für die „Deutschkurse für Ausländer“ zu melden, Befreiung von der Teilnahme kann nur durch den Leiter der Kurse erfolgen.

Bei der Bewerbung (persönlich oder schriftlich) sind dem Sekretariat vorzulegen:

1. Reifezeugnis (Studenten, die ihr Reifezeugnis nicht mehr beschaffen können, müssen Ersatzurkunden z. B. Bescheinigungen eines früheren Direktors oder Klassenlehrers vorlegen)
2. Polizeiliches Führungszeugnis (von allen Studenten vorzulegen, bei denen seit ihrem Abgang von der Höheren Schule oder Entlassung aus Gefangenschaft mehr als ein Jahr vergangen ist)
3. Gegebenenfalls Nachweis über den Besuch anderer Hochschulen
4. Gegebenenfalls Nachweis über abgeleistete Vorpraxis; wenn vorhanden, Facharbeiterzeugnis
5. Bewerber aus der Ostzone legen einen Lebenslauf vor, aus dem Bildungsgang mit allen Einzelheiten des Schulbesuchs, insbesondere Zahl der erlernten und in der Abschlußprüfung geprüften Fremdsprachen ersichtlich ist
6. Der ausgefüllte Zulassungsantrag
7. Bewerber für das Architekturstudium sollen außerdem Freihandzeichnungen (Skizzen nach der Natur, Aquarelle und dergl.) bei der Architektur-Abt. einreichen
8. Ein Freiumschlag mit der Anschrift des Bewerbers

Bei der persönlichen Anmeldung nach erfolgter Zulassung:

9. Drei Paßbilder (auf der Rückseite mit Namen bezeichnet)

Vordrucke zu Ziffer 6 sind beim Sekretariat erhältlich.

Für alle Papiere oder Ersatzurkunden, die nicht beschafft werden können, sind entsprechende eidesstattliche Erklärungen abzugeben.

Nach Prüfung aller eingereichten Unterlagen wird dem Bewerber durch das Sekretariat der Entscheid der Aufnahmekommission über die Zulassung zum Hochschulstudium mitgeteilt. Der Bescheid erfolgt schriftlich. Vorherige Nachfragen können nicht beantwortet werden. Bei persönlichen Besuchen empfiehlt es sich im Interesse der Besucher, sich nach den Sprechzeiten zu erkundigen und diese einzuhalten. Unvollständige Anträge können nicht bearbeitet werden und gehen an den Antragsteller zurück. Jeder Student oder Studienbewerber hat sich beim Sekretariat der Technischen Hochschule nach erfolgter Zulassung beim Semesterbeginn persönlich anzumelden. Dienststunden: 8¹/₂—12¹/₂ Uhr, Samstags: 8¹/₂—11¹/₂ Uhr. Ist diese Anmeldung 4 Wochen nach Semesterbeginn nicht erfolgt, muß die Zulassung als hinfällig betrachtet werden. Jedem zugelassenen Studienbewerber wird vom Sekretariat der Studiausweis ausgehändigt, der ihm die Aufenthaltsgenehmigung verschafft. Zur Erlangung der Aufenthaltsgenehmigung in Karlsruhe ist eine von der Heimatgemeinde ausgestellte Wohnrechtsbescheinigung vorzulegen, welche ausspricht, daß dem Studenten nach Beendigung seines Studiums das Wohnrecht in der Heimatgemeinde offensteht.

Mit Erlaß des Präsidenten des Landesbezirks Baden, Abt. Kultus und Unterricht wurde die Ausbildung „Leibeserziehung“ als Nebenfach an der Techn. Hochschule Karlsruhe verfügt und das Hochschulinstitut für Leibeserziehung mit der Durchführung dieser Ausbildung beauftragt.

1. Die Ausbildung erstreckt sich auf 2 Jahre. Die am Schluß dieser viersemestrigen Ausbildung abzulegende Prüfung gilt als Vorprüfung für die wissenschaftliche Prüfung für das Lehramt an Höheren Schulen im Fach „Leibeserziehung“.
2. Ausbildungsplan und Prüfungsplan können im I. f. L. eingesehen werden.
3. Für die Zulassung zu der wissenschaftlichen Prüfung im Beifach „Leibeserziehung“ ist neben dem Zeugnis über die bestandene Vorprüfung im Fach „Leibeserziehung“ der Nachweis über regelmäßige sportpraktische

Betätigung nach der Vorprüfung in mindestens 2 Wochenstunden sowie über die regelmäßige Teilnahme an den ausgeschriebenen Oberseminaren zu erbringen.

4. Voraussetzung für die Zulassung zu der Ausbildung ist der Nachweis einer hinreichenden körperlichen Eignung und Vorbildung.

Zur Ausbildung im Nebenfach „Leibeserziehung“ werden zugelassen:

Studenten der Hochschule, die das Lehramt an Höheren Schulen anstreben¹⁾, Studierende der Akademie der bildenden Künste und der Hochschule für Musik, die sich für das künstlerische Lehramt an Höheren Schulen vorbereiten, Studienreferendare(innen) und Studienassessoren(innen), die nachträglich die Lehrbefähigung erwerben wollen. Mit besonderer Genehmigung des Präsidenten des Landesbezirks Baden werden auch Bewerber, die bereits eine andere Lehrbefähigung (nicht des höheren Lehramts) besitzen, angenommen.

Gasthörer

Als Gasthörer können zugelassen werden:

Berufstätige Personen, die mindestens das Zeugnis der Reife für die 7. Klasse einer deutschen Höheren Lehranstalt besitzen, ein planmäßiges Fach- oder Berufsstudium betreiben, oder sich in einzelnen Wissensgebieten weiterbilden wollen, ohne den Vorschriften für die Immatrikulation zu genügen. Zu Prüfungen und Promotion werden Gasthörer nicht zugelassen.

Von dem Erfordernis der Reife für die 7. Klasse kann abgesehen werden, wenn der aufzunehmende ein berufliches Interesse an dem Besuch einzelner Vorlesungen nachweist, und wenn feststeht, daß er nach seiner Vor- und Allgemeinbildung in der Lage ist, den Vorlesungen mit Verständnis zu folgen. Zum Belegen von Fachvorlesungen ist die Genehmigung des betr. Dozenten erforderlich.

Beurlaubung

Studenten, die aus wichtigen Gründen an Vorlesungen und Übungen nicht teilnehmen können, die aber trotzdem Angehörige der Hochschule bleiben wollen, können auf Antrag auf ein Semester, höchstens aber auf zwei Semester beurlaubt werden. Formulare sind im Sekretariat erhältlich.

Als Gründe für eine Beurlaubung kommen insbesondere in Betracht:

- a) Ableistung der vorgeschriebenen Praktikantentätigkeit. Bestätigung des Praktikantenamtes ist erforderlich.
- b) Erkrankung des Studenten. Ärztliches Zeugnis muß vorgelegt werden.
- c) Die Notwendigkeit, daß ein Student infolge Erkrankung in der Familie vorübergehend den elterlichen Betrieb zu leiten, bzw. in ihm zu arbeiten hat.

¹⁾ Die Unterrichtsverwaltung weist die Studenten, die die Prüfung für das höhere Lehramt ablegen wollen, auf die Fächerverbindung mit „Leibeserziehung“ als wissenschaftliches Beifach hin. Es besteht in diesem Fach ein Mangel, der durch den laufenden Nachwuchs in bisheriger zahlenmäßiger Stärke nicht gedeckt wird. Es muß sogar daran gedacht werden, eine Zwischenlösung als Sofortmaßnahme einzurichten für die Ausbildung in Leibeserziehung als Zusatzfach. Die Fächerverbindung mit Leibeserziehung ist also erwünscht.

- d) Die Notwendigkeit, daß der Student das Studium unterbrechen muß, um sich die für das Weiterstudium erforderlichen Geldmittel zu verdienen. Entsprechende Nachweise (Bestätigung des Arbeitgebers) sind vor Wiederaufnahme des Studiums vorzulegen.
- e) Vorbereitung zur Hauptprüfung. Voraussetzung ist die Erfüllung der vorgeschriebenen Anzahl von Studiensemestern.
- f) Vorbereitung zur Vorprüfung. Beurlaubung ist nur für ein Semester zulässig.
- Ferner ist zu beachten:
- g) Studenten, die keine Vorlesungen mehr hören, aber während des Semesters Prüfungen ablegen wollen, oder Studienarbeiten, die anerkannt werden sollen, anfertigen, oder mit der Diplom-Arbeit noch beschäftigt sind, können nicht beurlaubt werden. Diese Studenten zahlen, sofern sie bereits das 8. Semester absolviert und sich zur Hauptprüfung gemeldet haben, als Studiengebühr nur die Hälfte, d. i. 60.— DM, auch wenn sie noch wenige Stunden belegen müssen.
- h) Studenten, die mit allen Prüfungen fertig sind, aber noch mit der Diplom-Arbeit beschäftigt sind, können ebenfalls nicht beurlaubt werden, wenn die Diplom-Arbeit nicht vor dem 1. Mai bzw. 1. November abgegeben ist.
- i) Studenten, die sämtliche Prüfungen abgelegt und die Diplom-Arbeit vor dem 1. Mai bzw. 1. November abgegeben haben, bei denen dieselbe aber noch nicht benotet ist, können für das betreffende Semester beurlaubt werden.

Der Antrag auf Beurlaubung muß spätestens 14 Tage nach Semesterbeginn beim Sekretariat eingereicht werden und wird von diesem der zuständigen Abteilung oder Fakultät, bei ausländischen Studenten außerdem dem Ausländeramt, zur Stellungnahme zugeleitet.

Der Beurlaubte hat die sozialen Beiträge (siehe Abschnitt 2, des Vorlesungsverzeichnisses „Honorare und Gebühren“) in voller Höhe zu bezahlen.

Die sozialen und wirtschaftlichen Einrichtungen der Hochschule und der Studentenschaft (Mensa, studentische Krankenkasse usw.) und die Hochschulbibliothek stehen dem Beurlaubten wie jedem anderen Studenten zur Verfügung. Andere Hochschuleinrichtungen darf der Beurlaubte nicht benutzen.

Prüfungen können während der Beurlaubung nicht abgelegt werden.

Gang des Studiums, Studienpläne

Dem Studenten steht die Wahl der Vorlesungen und Übungen frei. Doch kann der Dozent die Zulassung von Übungen von dem Besitz genügender Kenntnisse abhängig machen.

Um die Studenten vor Mißgriffen in der Wahl der Unterrichtsfächer zu bewahren und ihnen die Erwerbung der nötigen Fachkenntnisse bei bester Zeitausnutzung zu ermöglichen, werden Studienpläne (vgl. Teil 7) aufgestellt, deren Befolgung empfohlen wird. In Verbindung mit der Immatrikulation werden zur Beratung der Studenten in den einzelnen Fakultäten nach Bedarf Einführungsvorträge gehalten.

Die Fakultät Maschinenwesen mit den Abteilungen Maschinenbau und Elektrotechnik beginnt bis auf weiteres im Sommersemester mit einem I. Studiensemester, sodaß man sich also zum Studienbeginn in diesen Fachrichtungen nicht für das Wintersemester anmelden kann. Das Umge-

kehrte gilt für die Fakultät Bauwesen mit den Abteilungen Architektur, Bauingenieurwesen und Vermessungswesen, welche im Herbst mit einem 1. Studiensemester anfängt. Dort kann man also nicht im Sommersemester beginnen. Die anderen Fachrichtungen beginnen jeweils im Sommer und Winter mit einem 1. Studiensemester.

Wohnungswechsel

Jeder Student hat seine Wohnung während des Semesters sowie jeden Wohnungswechsel innerhalb 3 Tagen im Sekretariat anzuzeigen; ebenso ist ein Wohnungswechsel der Eltern des Studenten zu melden.

Prüfungen

An der Hochschule können in allen Fakultäten die Diplomprüfungen und die Doktorprüfungen abgelegt werden.

a) Die Diplomprüfung dient zur Erlangung des akademischen Grades eines Diplomingenieurs (Dipl.-Ing., Dipl.-Chem., Dipl.-Math., Dipl.-Phys., Techn. Dipl.-Volkswirt).

Zur Diplomprüfung werden nur Studenten zugelassen.

Die Prüfung besteht aus der Vorprüfung und der Hauptprüfung; das Gesamtstudium dauert mindestens 8 Semester (bei Technischen Volkswirten 7 Semester).

b) Die Doktorprüfungen dienen zur Erlangung des Grades eines Doktoringenieurs (Dr.-Ing.) und eines Doktors der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.).

Neufassungen der Diplomprüfungsordnungen und der Promotionsordnung sind in Vorbereitung.

Die Diplom-Ingenieure der Technischen Hochschule Karlsruhe werden zur Ausbildung für den höheren bautechnischen Verwaltungsdienst, sowie bei der Bahn-, Post- und Telegraphenverwaltung zugelassen.

Stipendien und Preise

Bedürftigen Studenten mit guten Leistungen kann Honorarnachlaß oder ein Stipendium gewährt werden. Hierfür stehen staatliche Mittel zur Verfügung.

Für die Bewilligung von Stipendien und Honorarnachlaß gelten besondere Richtlinien. Die Gesuche sind zu Semesterbeginn einzureichen. Auf die Anschläge am schwarzen Brett wird verwiesen.

In der Abteilung für Architektur findet alljährlich ein Wettbewerb unter den Studenten statt, der die Bearbeitung eines größeren architektonischen Entwurfs in der Art und dem Umfang der Diplomarbeit zum Gegenstand hat. Dem Verfasser der besten Lösung wird als Preis eine **Denkmünze** zuerkannt. Die preisgekrönte Arbeit sowie die übrigen von der Abteilung mit der Mindestnote 4 beurteilten Lösungen können als Diplomarbeiten eingereicht werden.

Die Abteilung für Maschinenbau verleiht in der Regel jährlich am 25. Juli, dem Geburtstag von Ferdinand Redtenbacher, den **Redtenbacher-Preis**, und zwar in erster Linie an denjenigen Diplomingenieur, der in der Abteilung im abgelaufenen Studienjahr die beste Diplomprüfung abgelegt hat. Der Preis besteht in einer Plakette mit dem Bildnis Redtenbachers.

Das Praktikantenamt

Das Praktikantenamt gibt Auskunft über alle Fragen der praktischen Ausbildung und Werkarbeit. Ferner hat es zu entscheiden, wieweit die Beschäftigungszeit und Beschäftigungsart der nachgewiesenen Werkstattpraxis als vollwertige praktische Tätigkeit angerechnet werden können.

Karlsruher Studentendienst e. V.

Der Karlsruher Studentendienst e. V. hat die wirtschaftliche, kulturelle und gesundheitliche Betreuung der Studenten der Technischen Hochschule zur Aufgabe. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, denen alle Einkünfte und Gewinne restlos zugeführt werden. Die Einrichtung des Studentendienstes kann jeder eingeschriebene Student der T. H. in Anspruch nehmen. Zur Erfüllung seiner Aufgaben steht dem Studentendienst das Studentenhaus zur Verfügung, worin sich

neben den Amtsräumen des Studentendienstes,
den Geschäftsräumen des Allgemeinen Studentenausschusses (ASTA),
und denen der Studentischen Selbsthilfeorganisation (HILF-FIX),
zahlreiche Wirtschafts- und Aufenthaltsräume befinden:
Mensa academica (eine zweite in der Westhochschule in Bau 33),
Tagesheim und Terrasse mit Ausgabe von Erfrischungen,
Lesezimmer mit Zeitungs- und Zeitschriftenauflage,
Bücherei und Lesezimmer (noch im Ausbau),
Spielzimmer,
großer Festsaal mit Bühne,
Wohnheim (zum Teil noch im Ausbau) mit Arbeits- und Clubraum,
Gästezimmer,
kleine Wäscherei mit Bügelzimmer,
eigener Garten mit Anlagen.

Die Arbeit des Studentendienstes gliedert sich im wesentlichen in folgende Gruppen:

- I. Wirtschaftliche Einrichtungen (2 Mensen, Tagesheim usw.).
- II. Gesundheitsdienst (Studentische Krankenversorgung, Unfallversicherung, Gesundheitsförderung, verwaltungsmäßige Durchführung der Reihenuntersuchungen).
- III. Förderung - Sozialstelle (Freitische, Darlehenskasse, Wohnungsvermittlung usw.).
- IV. Wohnheim.
- V. Vermietungen des Studentenhauses für wissenschaftliche, kulturelle und gesellschaftliche Zwecke.